

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:  
23.08.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	05.09.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	07.09.2023	Entscheidung

## Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2022

### Beschlussvorschlag:

- a) **Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang)**
  - b) **Kenntnisnahme des Lageberichtes**
  - c) **Verwendung des Jahresergebnisses**
- a) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2022 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
  - b) Der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.
  - c) Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 1.431.238,88 € werden 701.238,88 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 730.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an den städtischen Haushalt abgeführt.

### Sachverhalt:

- a) Der Betriebsausschuss hat gemäß § 26 EigVO NRW den von der Betriebsleitung erstellten Jahresabschluss zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Rat zur endgültigen Feststellung weiterzuleiten.

Auf den als Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2022 bestehend aus:

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang

- Anlagenspiegel
- Abwicklung des Erfolgsplanes
- Abwicklung des Vermögensplanes
- Betriebsabrechnungsbogen nach KAG

wird Bezug genommen.

Der **Bericht** der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, **über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes** wurde den Ausschussmitgliedern zeitgleich mit der Einladung mit gesonderter Post zugeschickt. Er enthält keine Beanstandungen. Die CURACON hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das städtische **Rechnungsprüfungsamt** hat die Betriebsabrechnung nach KAG am 21.08.2023 ohne Beanstandung geprüft.

- b) Nach § 26 EigVO NRW nimmt der Rat den Lagebericht nach Beratung durch den Betriebsausschuss zur Kenntnis.
- c) Nach § 26 EigVO NRW beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresgewinns nach Beratung durch den Betriebsausschuss.

Die Betriebsleitung schlägt vor, das Betriebsergebnis **etwa hälftig** dem städtischen Haushalt und der Erneuerungsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW zuzuführen.

Die **Abführung an den städtischen Haushalt** entspricht dem Betrag, der dort 2023 als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals veranschlagt ist. Sie orientiert sich an dem Zinssatz des neugefassten § 6 KAG NRW, der für die Eigenkapitalverzinsung zulässig ist (derzeit 3,25 % statt bisher 4 %). Dementsprechend liegt die Abführung etwas unter dem Vorjahresbetrag.

Die **Erneuerungsrücklage** soll die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, Erneuerungen ermöglichen (**§ 10 Abs. 3 EigVO NRW**). Da für Ersatzinvestitionen auf Drittfinanzierungsmittel wie Kanalanschlussbeiträge aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht erneut zurückgegriffen werden kann, sollte die Rücklage mindestens in Höhe der Auflösungsbeträge der Drittfinanzierungsmittel (815.101,66 €) gebildet werden.

Aufgrund der o. g. Abführung an den städtischen Haushalt verbleiben für die Zuführung an die Erneuerungsrücklage 701.238,88 €.

Diese in den vergangenen Jahren stetig aufgebaute Erneuerungsrücklage wird zur Minimierung einer Neuverschuldung für die anstehenden Ersatzinvestitionen bestimmungsgemäß verwendet.

## Anlagen:

- 01-Geschäftsbericht 2022